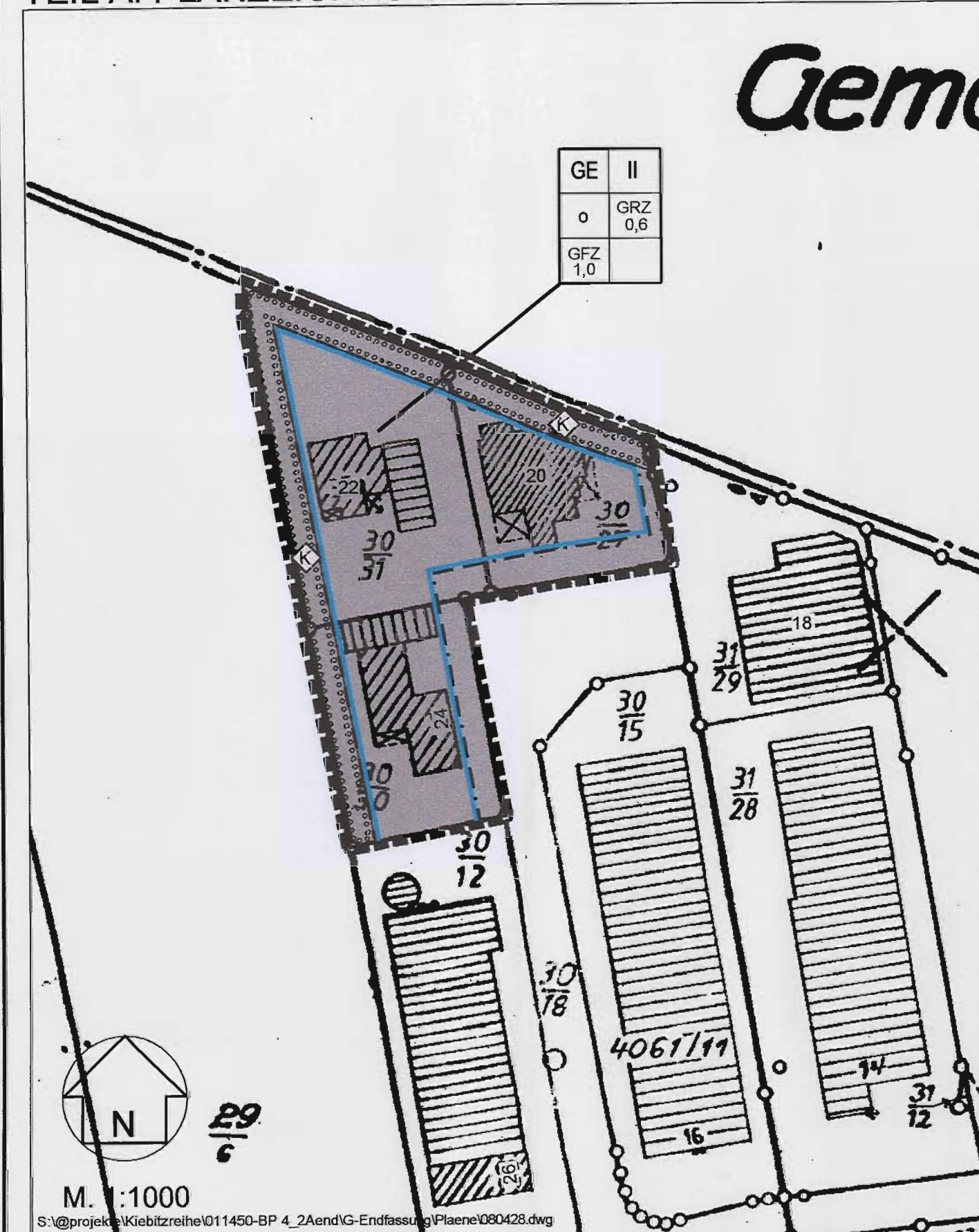


# SATZUNG DER GEMEINE KIEBITZREIHE ÜBER DIE 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 4

FÜR DAS GEBIET AM SANDKAMP

## TEIL A: PLANZEICHNUNG



Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13.12.2006 (BGBl. I S. 2878), zuletzt sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316).

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

### Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

**GE** Gewerbegebiete  
§ 8 BauNVO

### Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

GFZ 1,0 Geschossflächenzahl, als Höchstmaß  
GRZ 0,6 Grundflächenzahl  
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

### Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

o Offene Bauweise  
Baugrenze

### Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

Umgrenzungen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB

Zweckbestimmung:  
Knicks und Bäume anzupflanzen

### Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches für den Bebauungsplan Nr. 4, 2. vereinfachte Änderung  
§ 9 Abs. 7 BauGB

### Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene Gebäude  
Flurstücksbezeichnung  
vorhandene Flurstücksgrenze

## TEIL B: TEXT

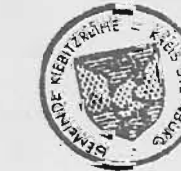
### FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1. Ausnahmen gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sind nicht zulässig.
2. Gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO sind nur nichtstörende Gewerbebetriebe zulässig.
3. Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO werden Betriebsinhaber- oder Betriebsleiterwohnungen für allgemein zulässig erklärt.

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11.04.1989.  
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den „Elmshorner Nachrichten“ am 18.04.1989.
2. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.04.1989 wurde nach § 13 Abs. 1 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen.
3. Die Gemeindevertretung hat am 11.04.1989 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
4. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 27.04.1989 bis einschließlich 29.05.1989, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.  
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 18.04.1989 in den „Elmshorner Nachrichten“ ortsüblich bekannt gemacht.
5. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, wurden mit Schreiben vom 12.04.1989 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.06.1989 geprüft.
7. Die Gemeindevertretung hat die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 26.06.1989 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.
8. Die Gemeindevertretung hat den Satzungsbeschluss vom 26.06.1989 am 11.05.2006 aufgehoben und den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 mit Begründung zur erneuten Auslegung bestimmt.
9. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 21.09.2006 bis einschließlich 20.10.2006, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.  
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 13.09.2006 in der „Holsteiner Allgemeinen“ ortsüblich bekannt gemacht.

Horst, den 30.05.08



*[Signature]*  
Bürgermeister

10. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 07.09.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Horst, den 30.05.08



*[Signature]*  
Bürgermeister

11. Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung wurden weder von der Öffentlichkeit noch von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen abgegeben.

Horst, den 30.05.08



*[Signature]*  
Bürgermeister

13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiemit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Horst, den 30.05.08



*[Signature]*  
Bürgermeister

14. Der Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 durch die Gemeindevertretung sowie die Stelle bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 1.1.06.08 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.  
Die Satzung ist mithin am 1.2.06.08 in Kraft getreten.

Horst, den 12.06.08



*[Signature]*  
Bürgermeister

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 10. Januar 2000 (GVBl. Schl.-H., S. 47) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.06.2007 folgende Satzung über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 der Gemeinde Kiebitzreihe für das Gebiet Sandkamp, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

## SATZUNG DER GEMEINE KIEBITZREIHE ÜBER DIE VEREINFACHTE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4

FÜR DAS GEBIET "SANDKAMP"

MASSSTAB: 1:1000  
PROJEKTBEARBEITER: STEPANY  
DATUM: 11.06.2007



**PLANERGRUPPE**  
JULIUS EHLERS | MARTIN STEPANY

Burg 7A | 25524 Itzehoe | Fon 04821.682.80 | Fax 04821.682.81 | post@ac-planergruppe.de | www.ac-planergruppe.de